

# Amtsblatt

**Herausgeber:** Die Bürgermeisterin der Stadt Coesfeld  
**Ausgabe:** in der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf  
**Bezug:** einzeln kostenlos im Bürgerbüro, Markt 8,  
sowie in der Verwaltungsnebenstelle Lette, Bahnhofsallee 10  
**Abonnementpreis:** jährlich bei Postversand 12,00 € - Einzelstück 1,00 €,  
kostenlos im Internet: <https://www.coesfeld.de/amsblatt.html>  
**Bestellungen:** Stadt Coesfeld, Fachbereich Zentraler Steuerungsdienst,  
Markt 8, 48653 Coesfeld, Tel.: (0 25 41) 9 39-11 03 oder -11 04,  
Fax: (0 25 41) 9 39-75 05, E-Mail: [amsblatt@coesfeld.de](mailto:amsblatt@coesfeld.de)

<b>Jahrgang 2023</b>	<b>Ausgegeben am 15. September 2023</b>	<b>Nummer 12</b>
----------------------	---	------------------

## Inhalt dieser Ausgabe:

76/2023	Bekanntmachung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Coesfeld	229
77/2023	Bebauungsplan Nr. 085b "Dülmener Straße / Hansestraße" - Aufstellungsbeschluss	238
78/2023	Bekanntmachung über die Eintragung des Baudenkmals Schützenwall 8 in die Denkmalliste der Stadt Coesfeld	241
79/2023	Bebauungsplan Nr. 153 „Neuordnung Gewerbegebiet Königsbusch“, Coesfeld (Ortsteil Lette) – Erneute Veröffentlichung gem. § 4a (3) BauGB	243
80/2023	Bebauungsplan Nr. 166 „Wohngebiet Jansweg/Bergstraße/Coesfelder Straße“ – Veröffentlichung	250
81/2023	Bebauungsplan Nr. 168 „Wohnquartier zwischen Holtwicker Straße und Völkers Röttchen“ – Veröffentlichung	253
82/2023	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld	256

---

**76/2023 Bekanntmachung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Coesfeld**

---

**Satzung  
für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Coesfeld  
vom 08.09.2023****Inhalt**

<a href="#">Präambel</a> .....	230
<a href="#">§ 1 Geltungsbereich</a> .....	230
<a href="#">§ 2 Zuständigkeiten</a> .....	230
<a href="#">§ 3 Stimmbezirke</a> .....	230
<a href="#">§ 4 Abstimmberechtigung</a> .....	231
<a href="#">§ 5 Abstimmung</a> .....	231
<a href="#">§ 6 Abstimmungsverzeichnis</a> .....	231
<a href="#">§ 7 Stimmschein</a> .....	231
<a href="#">§ 8 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten / Bekanntmachung</a> .....	232
<a href="#">§ 9 Informationen zum Bürgerentscheid im Amtsblatt</a> .....	232
<a href="#">§ 10 Tag des Bürgerentscheids</a> .....	233
<a href="#">§ 11 Stimmzettel</a> .....	234
<a href="#">§ 12 Öffentlichkeit</a> .....	234
<a href="#">§ 13 Stimmabgabe</a> .....	234
<a href="#">§ 14 Stimmabgabe per Brief</a> .....	235
<a href="#">§ 15 Briefabstimmungsvorstand</a> .....	235
<a href="#">§ 16 Stimmzählung</a> .....	236
<a href="#">§ 17 Ungültige Stimmen</a> .....	236
<a href="#">§ 18 Feststellung des Ergebnisses</a> .....	237
<a href="#">§ 19 Abstimmungsprüfung</a> .....	237
<a href="#">§ 20 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung</a> .....	237
<a href="#">§ 21 Inkrafttreten</a> .....	237

## **Präambel**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 666) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383) zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 702) hat der Rat der Stadt Coesfeld am 07.09.2023 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Coesfeld (Abstimmungsgebiet).

### **§ 2**

#### **Zuständigkeiten**

1. Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
2. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Sie/Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
3. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bildet für jeden Abstimmungsbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus der Vorsteherin/dem Vorsteher, der/dem stellvertretenden Vorsteher/in und drei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzern. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin/des Vorstehers den Ausschlag.
4. Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

### **§ 3**

#### **Stimmbezirke**

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.
- (2) Auf der Grundlage der jeweils aktuellen Kommunalwahlbezirke sind diese Wahlbezirke in 5 Stimmbezirke einzuteilen, wobei die Wahlbezirke des Ortsteils Lette davon einen Stimmbezirk bilden.
- (3) Finden gleichzeitig Wahlen statt, so sind die Stimmbezirke für die Abstimmung und die Wahlen identisch.

**§ 4****Abstimmberechtigung**

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag der Stimmabgabe Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

**§ 5****Abstimmung**

- (1) Abstimmen kann nur, wer im Abstimmungsverzeichnis eines Stimmbezirkes eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Bürger/innen ohne Stimmschein können nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.
- (3) Bürger/innen mit Stimmschein können in jedem Stimmbezirk innerhalb der Stadt Coesfeld oder durch Brief abstimmen.

**§ 6****Abstimmungsverzeichnis**

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. Darin werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmungsberechtigten.
- (2) Jede/r Abstimmberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

**§ 7****Stimmschein**

Ein/e Abstimmberechtigte/r erhält auf Antrag einen Stimmschein. Stimmscheine können bis zum zweiten Tage vor dem Tag des Bürgerentscheids, 18.00 Uhr, beantragt werden. Im Übrigen gilt § 19 Absatz 3 der Kommunalwahlordnung entsprechend.

**§ 8****Benachrichtigung der Abstimmberechtigten / Bekanntmachung**

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis nach § 6 Absatz 2 benachrichtigt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister jede/n Abstimmungs-berechtigte/n, die/der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
  1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der/des Abstimmungsberechtigten,
  2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
  3. einen Hinweis auf Informationen im Amtsblatt gemäß § 9 dieser Satzung,
  4. die Nummer, unter der die/der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
  5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
  6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
  7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister öffentlich bekannt
  1. den Tag des Bürgerentscheids,
  2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
  3. dass innerhalb der Einsichtsfrist bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

**§ 9****Informationen zum Bürgerentscheid im Amtsblatt**

- (1) Der Artikel des Amtsblattes erhält die Überschrift „Informationen der Stadt Coesfeld zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Abstimmungslokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
- (2) Der Artikel enthält ferner
  1. die Unterrichtung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,

2. eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
  3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
  4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
  5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt der Angabe der Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Absatz 2 Ziffern 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Amtsblatt auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann für die im Amtsblatt gemäß Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 i.V.m. Absatz 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Die im Amtsblatt bekannt gemachten Informationen werden auch im Internet auf der Homepage der Stadt Coesfeld (<https://www.coesfeld.de>) veröffentlicht.
- (5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält der Artikel des Amtsblattes abweichend von Absatz 2 Nummer 2 bis 4 und Absatz 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger/die Bürgerin erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenden Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

## § 10

### Tag des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Sofern die Dreimonatsfrist nach § 26 Absatz 6 GO NRW ab dem Zeitpunkt der Entscheidung des Rates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gewahrt ist, wird der Tag nach folgender Maßgabe bestimmt:
1. Die Abstimmung findet frühestens am sechsten Sonntag nach der Zurückweisung des Bürgerbegehrens durch den Rat statt.
  2. Findet zwischen der sechsten und der dreizehnten Woche nach der Zurückweisung des Bürgerbegehrens durch den Rat eine Wahl statt, so wird die Abstimmung auf diesen Tag gelegt.

- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

## **§ 11**

### **Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „Ja“ und „Nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

## **§ 12**

### **Öffentlichkeit**

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

## **§ 13**

### **Stimmabgabe**

- (1) Der/Die Abstimmende hat eine Stimme. Sie/Er gibt ihre/seine Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Die/Der Abstimmende gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Im Falle der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet die/der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (4) Die/Der Abstimmende kann ihre/seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein/e Abstimmende/r, die/der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein von der/dem Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

**§ 14****Stimmabgabe per Brief**

- (1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der/die Abstimmende der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in einem verschlossenen Stimmbriefumschlag
  - a) seinen/ihren Stimmschein,
  - b) in einem besonders verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16.00 Uhr bei ihr/ihm eingeht.
- (2) Auf dem Stimmschein hat die/der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 13 Absatz 4 Satz 2) der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der/des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

**§ 15****Briefabstimmungsvorstand**

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmzettelumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
  1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
  3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
  4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
  5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmscheine enthält,
  6. die/der Abstimmende oder die Person ihres/seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
  7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
  8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender/innen zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände

bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister festlegen, dass der Briefabstimmungs-vorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellt.

- (4) Die Stimme einer/eines Abstimmenden, die/der an der Abstimmung per Brief teilgenom-men hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie/er vor oder an dem Tag des Bürgerent-scheides stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst ihr/sein Stimmrecht verliert.

## **§ 16**

### **Stimmzählung**

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzu-stellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Da-nach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

## **§ 17**

### **Ungültige Stimmen**

- (1) Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen der/des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gehören insbesondere solche,
  1. bei denen die/der Abstimmende sowohl „Ja“ als auch „Nein“ angekreuzt hat,
  2. deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, ob „Ja“ o-der „Nein“ gemeint ist,
  3. die zerrissen oder stark beschädigt sind.
- (2) Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn die/der Abstimmende mit ihnen über die zulässige Kennzeichnung hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass die/der Abstimmende bei „Ja“ oder „Nein“ mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes bei seiner Stimmabgabe zu „Ja“ oder „Nein“ streicht.
- (3) Bei der Abstimmung per Brief sind Stimmen auch als ungültig zu werten, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag oder in einem Stimmzettel-umschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefähr-denden Weise von den übrigen abweicht, aber gleichwohl eine Zurückweisung gemäß § 15 Absatz 2 Ziffern 7 oder 8 der Satzung nicht erfolgt ist.
- (4) Befinden sich bei der Abstimmung per Brief in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel, so gelten diese Stimmzettel als ein Stimmzettel. Lauten die Stimmabgaben gleich oder ist nur ein Stimmzettel gekennzeichnet, zählen sie als eine gültige Stimme; anderenfalls sind sie als ungültige Stimme zu werten.

**§ 18****Feststellung des Ergebnisses**

- (5) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, wie sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger/innen beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet.
- (6) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

**§ 19****Abstimmungsprüfung**

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

**§ 20****Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung**

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NW. S. 592, berichtigt S. 967) in der zurzeit gültigen Fassung finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12, 13 bis 22, 32 Absatz 6, 33 bis 60, 81 bis 83.

**§ 21****Inkrafttreten**

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Coesfeld tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Coesfeld vom 03.05.2012 außer Kraft.

**Übereinstimmungserklärung**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehend abgedruckten Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Coesfeld vom 08.09.2023 mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. Die Bekanntmachung wird angeordnet.

Coesfeld, den 08.09.2023

Eliza Diekmann  
Bürgermeisterin

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 08.09.2023

Eliza Diekmann  
Bürgermeisterin

---

### **77/2023    Bebauungsplan Nr. 085b "Dülmener Straße / Hansestraße" - Aufstellungsbeschluss**

---

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 085b „Dülmener Straße / Hansestraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

#### **1.    Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) i.V.m. § 13a BauGB**

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 07.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Es wird beschlossen, gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung den Bebauungsplan Nr. 85b „Dülmener Straße / Hansestraße“ aufzustellen und das Bebauungsplanverfahren auf Grundlage des §13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchzuführen.“

#### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 085b „Dülmener Straße / Hansestraße“ befindet sich etwa 1 km südlich der Stadtmitte Coesfelds.

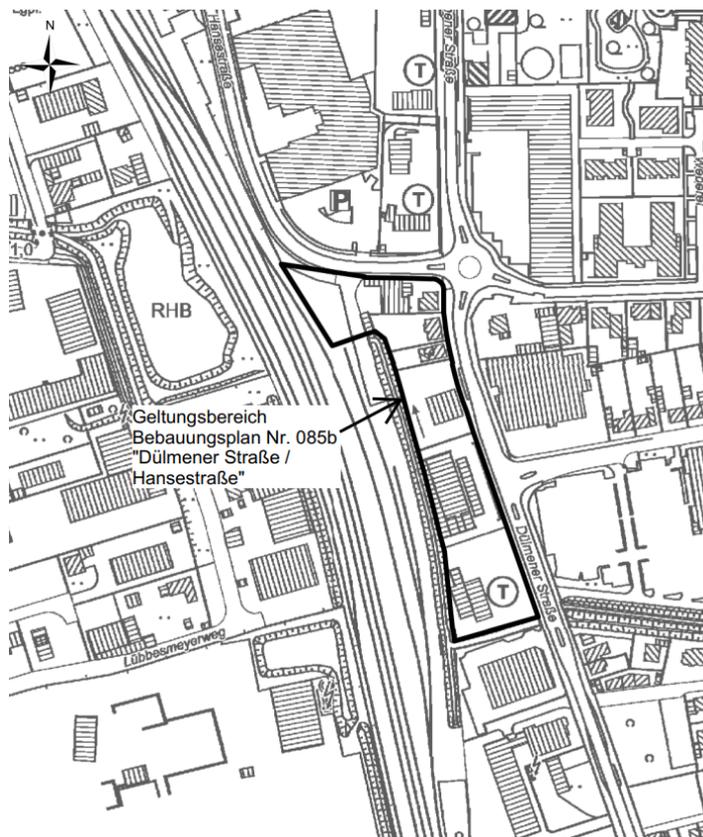
Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Hansestraße,
- im Osten durch die Dülmener Straße,
- im Süden durch den Verlauf des Hornebachs
- und im Westen durch die Bahnstrecke.

Der Geltungsbereich wird durch folgende Flurstücke definiert:

Stadt Coesfeld, Gemarkung Coesfeld-Stadt, Flur 14, Flurstücke 54, 144, 156, 157, 202, 229, 317, 318, 320.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.



© Kreis Coesfeld (2023) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

### Planungsanlass / Zielsetzung

Gemäß § 1 (3) Baugesetzbuch (BauGB) haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der Bebauungsplan Nr. 085b „Dülmener Straße / Hansestraße“ soll aufgestellt werden, um die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu befriedigen.

Im Zuge der geplanten Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses unmittelbar südwestlich des Kreisverkehrs Dülmener Straße/Hansestraße beabsichtigt die Stadt Coesfeld die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 085b „Dülmener Straße / Hansestraße“. Da die Festsetzungen des gültigen Bebauungsplanes Nr. 85 „Gaswerk“ unter Berücksichtigung der derzeit bestehenden Nutzungsstrukturen für die betreffenden Flächen künftig keine sinnvolle Nutzungsperspektive mehr bieten, sollen die südlich daran anschließenden Flächen in die Planaufstellung einbezogen werden.

Nach der Schließung des Metallbaubetriebes am Kreisverkehr konnte kein Nachfolger gefunden werden. Das Grundstück wurde an einen Investor verkauft, der dort ein Wohn- und Dienstleistungsgebäude mit bis zu 4 Ebenen errichten möchte. In das Erdgeschoss und Teile des 1. Obergeschosses soll eine Dialyse-Praxis einziehen, die ihren Sitz im Bereich des Krankenhauses aufgeben muss. Die Umsetzung des Projekts verfolgt daher einen engen Zeitplan. Der Standort ist sehr gut an das Verkehrsnetz angebunden. Da auch das benachbarte Wohnhaus dazu erworben werden konnte, ist das Raumprogramm umsetzbar. Aus der erforderlichen Bebauungsplanfestsetzung für das Neubauvorhaben, die nicht mit den geringeren Dichtewerten des bestehenden Bebauungsplans übereinstimmt, diese Dichte aber städtebaulich verträglich und auch gewünscht ist, resultiert die erforderlich Änderung bzw. Neuaufstellung.

Die Planung des Neubauvorhabens ist im Gestaltungsbeirat der Stadt Coesfeld vorgestellt worden, am 28.08.2023 erfolgte die finale Abstimmung, die als Grundlage für den Bebauungsplan dient.

Für den nördlichen Teil des Plangebiets ist eine Ausweisung als „Urbanes Gebiet“ (MU) gem. § 6a BauNVO, für den südlichen Teil ein „Gewerbegebiet“ (GE) nach § 8 BauNVO vorgesehen. Dabei soll das südlich des Vorhabens gelegene Wohngebäude (Gemarkung Coesfeld-Stadt, Flur 14, Flurstück 157) in die Fläche des Urbanen Gebietes mit einbezogen werden.

Am westlichen Plangebietsrand ist ebenerdig der Stellplatznachweis für das Bauvorhaben vorgesehen. Dazwischen liegt die zu erhaltene Zufahrtsmöglichkeit auf das Gelände der Deutschen Bahn, die planungsrechtlich zu sichern ist. Das Grundstück der Stellplatzfläche gehört der Stadt Coesfeld und wird

in ihrem Eigentum bleiben, da vor Herstellung der Stellplätze unterirdisch ein Regenwasserrückhaltebauwerk des Abwasserwerkes eingebaut wird. Die Zugänglichkeit ist planungsrechtlich zu sichern.

Weitere Informationen zum Bebauungsplan finden Sie im Internet unter der Adresse [www.coesfeld.de/planung](http://www.coesfeld.de/planung).

## Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren durchgeführt, da die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Flächen im Plangebiet sind vollständig durch (leerstehende) Baulichkeiten oder Lager- bzw. Freibereiche genutzt. Zudem bleibt bei einem Plangebiet von 10.600 m<sup>2</sup> die Zahl der Grundfläche bei einer max. anzunehmen GRZ von 0.8 deutlich unter dem Richtwert von 20.000 m<sup>2</sup>.

In diesem Zusammenhang entfällt die Durchführung einer Umweltprüfung; die Umweltbelange werden gleichwohl in die Planung und deren Abwägung eingestellt. Eingriffe in Natur- und Landschaft, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als erfolgt oder zulässig; die Vermeidungsgrundsätze des § 1a (3) BauGB werden gleichwohl ebenfalls in der Planung und deren Abwägung berücksichtigt.

Gemäß § 8 (2) 1 BauGB ist der Bebauungsplan im Bereich des geplanten Urbanen Gebietes (MU) aus dem Flächennutzungsplan mit der dargestellten „gemischten Baufläche“ (M) entwickelt, sodass es in der Flächennutzungsplandarstellung keiner Anpassung im Wege der Berichtigung gemäß § 13a (2) 2 BauGB bedarf.

Gemäß § 8 (2) 1 BauGB ist der Bebauungsplan für die geplante notwendige Festsetzung als Gewerbegebiet nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, sodass es in der Flächennutzungsplandarstellung einer Anpassung im Wege der Berichtigung gemäß § 13a (2) 2 BauGB bedarf – von gemischte in gewerbliche Baufläche.

Der hier zu treffende Aufstellungsbeschluss startet das Planverfahren. Im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) kann auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach §§ 3 und 4 (1) BauGB verzichtet werden. Es besteht eine Unterrichts- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit.

Der Bebauungsplan wird als Angebotsbebauungsplan aufgestellt.

## Hinweise

- Gemäß § 13a (3) BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.
- Trotz Verzicht auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung besteht eine Unterrichts- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit. Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen informieren kann, können im Internet unter der Adresse [www.coesfeld.de/planung](http://www.coesfeld.de/planung) eingesehen werden. Als zusätzliches Informationsangebot können sämtliche Unterlagen in Papierform bei der Stadtverwaltung Coesfeld, Markt 8, nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden. Die Planung wird gerne durch Mitarbeiter:innen der Verwaltung erläutert. Es wird um vorherige Terminabstimmung mit Herrn Thater, Telefon (02541) 939-1942 / Mail [Andre.Thater@coesfeld.de](mailto:Andre.Thater@coesfeld.de) gebeten. Äußerungen können bei dem Fachbereich Planung, Bauordnung, Verkehr vorgebracht werden. Sie werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein. Die Entscheidung darüber wird durch den Stadtrat getroffen. In der danach stattfindenden öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) – Ort und Zeitpunkt der Auslegung bitten wir den Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Coesfeld sowie den Hinweisen darauf in der Allgemeinen Zeitung zu entnehmen – kann das Ergebnis dieser Abwägung eingesehen werden. Eine darüberhinausgehende gesonderte Benachrichtigung über die Entscheidung ist gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches nicht vorgesehen.
- Bitte beachten Sie, dass Ihre Stellungnahme auch an Dritte im Verfahren Beteiligte beispielsweise Planungs- oder Gutachterbüros zur Prüfung weitergeleitet wird. Mit allen Beteiligten unserer Verfahren sind datenschutzkonforme Verträge geschlossen worden, sodass Ihre personenbezogenen Daten auch in diesem Falle vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften behandelt werden.

**Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Coesfeld vom 07.09.2023 zum Bebauungsplan Nr. 085b „Dülmener Straße / Hansestraße“ überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO).

Coesfeld, 08.09.20203

Coesfeld, 08.09.2023

Stadt Coesfeld  
Die Bürgermeisterin

gez.  
Eliza Diekmann  
(Bürgermeisterin)

gez.  
i.A.  
André Thater

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Coesfeld vom 07.09.2023 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO öffentlich bekannt gegeben.

Coesfeld, 08.09.2023

Stadt Coesfeld  
Die Bürgermeisterin

gez.  
Eliza Diekmann  
(Bürgermeisterin)

**78/2023 Bekanntmachung über die Eintragung des Baudenkmals Schützenwall 8 in die Denkmalliste der Stadt Coesfeld**

---

**Öffentliche Bekanntmachung**

Das Objekt „Schützenwall 8“ in Coesfeld (Gemarkung Coesfeld Stadt, Flur 19, Flurstücke 314, 315, 316), erfüllt die Kriterien eines Baudenkmals im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und ist im September 2023 in die Denkmalliste der Stadt Coesfeld eingetragen worden. Der für Denkmalschutz zuständige Ausschuss wird darüber in Kenntnis gesetzt.

Die Lage des Denkmals ergibt sich aus der beigefügten Übersichtsskizze.



Denkmalumfang Gebäude Schützenwall 8 (in der Karte farbig hinterlegt)

Gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz bedürfen nicht nur Veränderungen des Baudenkmals, sondern auch die Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen in der engeren Umgebung von Bau- und Baudenkmälern der Erlaubnis durch die Untere Denkmalbehörde, wenn das Denkmal durch die geplante Maßnahme beeinträchtigt wird. Über die Betroffenheit und Erlaubnispflicht muss im Einzelfall entschieden werden. Als engere Umgebung gilt in der Regel der Bereich der an die Denkmalparzelle angrenzenden Nachbarparzellen.

Die Eintragung des Denkmals „Schützenwall 8“ in die Denkmalliste der Stadt Coesfeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, 11.09.2023

Die Bürgermeisterin

Im Auftrag

Ludger Schmitz

---

<b>79/2023</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 153 „Neuordnung Gewerbegebiet Königsbusch“, Coesfeld (Orts-</b>	
	<b>teil</b>	<b>–</b>
	<b>Erneute Veröffentlichung gem. § 4a (3) BauGB</b>	

---

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **der erneuten Veröffentlichung gem. § 4a (3) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 153 „Neuordnung Gewerbegebiet Königsbusch“**

#### **Präambel**

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 24.08.2023 den folgenden Beschluss gefasst:

„Es wird beschlossen, mit den vorliegenden Unterlagen die Öffentlichkeit gem. § 4a (3) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 153 „Neuordnung Gewerbegebiet Königsbusch“ erneut, zeitlich verkürzt auf zwei Wochen, zu beteiligen. Dabei können Stellungnahmen gem. § 4a (3) Satz 2 BauGB nur zu den geänderten und ergänzten Teilen des Bebauungsplanes (s. Änderungsübersicht und rote textliche Hervorhebungen) abgegeben werden.“

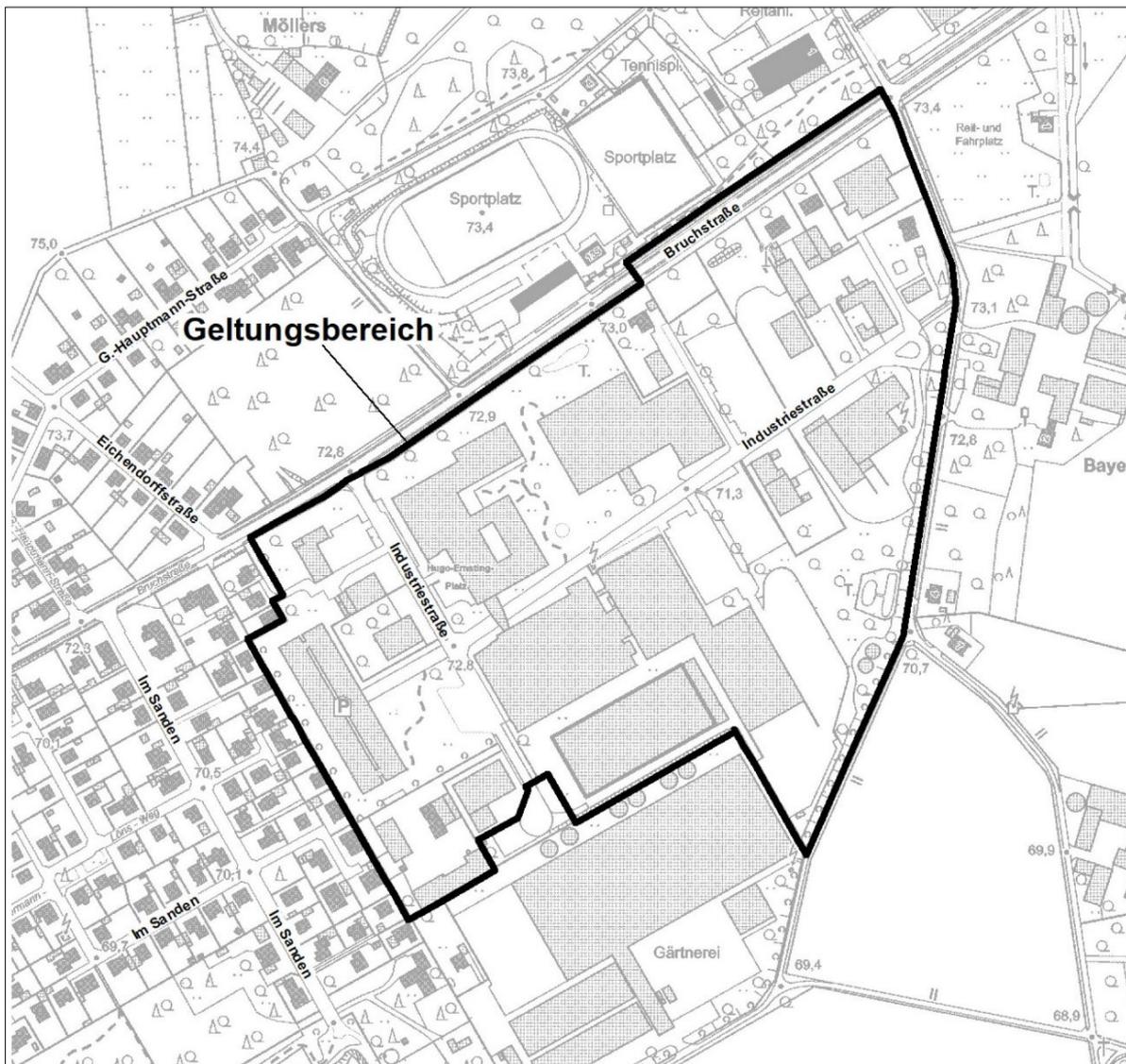
#### **Geltungsbereich**

Das ca. 17,84 ha große Plangebiet befindet sich westlich der Ortslage Lette und umfasst in etwa den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3L „Königs Busch“. Begrenzt wird das Plangebiet durch:

- die K 48 / „Bruchstraße“ im Norden,
- den Wirtschaftsweg „Wulferhook“ im Osten,
- den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 152 „Erweiterung Gewerbegebiet Königsbusch“ im Süden und
- das Wohngebiet „Im Sanden“ im Westen.

Folgende Flurstücke in der Gemarkung Lette, Flur 21 befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches: 235, 238, 250, 260, 261, 266, 268, 272, 279, 282, 286, 287, 294, 295, 303, 304, 306, 308, 324, 325, 326, 345, 346, 359, 360, 361, 362, 363, 365, 388, 400, 401, 403, 412, 414, 415, 416, 419, 420, 421, 422 und 423.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 153 „Neuordnung Gewerbegebiet Königsbusch“

© Kreis Coesfeld (2019) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

## Ziel der Planung

Das im Plangebiet ansässige Textileinzelhandelsunternehmen (Ernsting's family) verfolgt umfassende Erweiterungsabsichten für seinen Standort in Coesfeld-Lette. In einem ersten Schritt wurde die südlich angrenzende Betriebsfläche eines Pflanz- und Saatgutherstellers erworben. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 152 „Erweiterung Gewerbegebiet Königsbusch“, der seit dem 20.07.2020 rechtskräftig ist, wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um auf dieser Erweiterungsfläche künftig den Bau von Logistik- und Lagerhallen bzw. -flächen zu ermöglichen.

Im Weiteren konnte das Unternehmen einzelne Gewerbegrundstücke im bestehenden Gewerbegebiet Königsbusch erwerben, so dass nunmehr eine teilweise neue Erschließung sowie bauliche Änderungen / Erweiterungen möglich werden. Auf Basis der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3L „Königsbusch“ sind die geplanten Umstrukturierungen und baulichen Erweiterungen jedoch nicht umsetzbar. Da die damals getroffenen Festsetzungen nicht mehr den aktuellen Planungserfordernissen und Planungszielen genügen, soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 153 „Neuordnung Gewerbegebiet Königsbusch“ eine entsprechende Überplanung des Gewerbegebietes erfolgen. Ziel ist es, eine planungsrechtliche Grundlage zu schaffen, mit der der Bestand der im Gebiet vorhandenen Gewerbebetriebe gesichert wird und Entwicklungsspielräume für Erweiterungen und Umstrukturierungen ermöglicht werden.

## Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung

Gemäß dem o.g. Beschluss werden sämtliche Unterlagen (Planzeichnung, Begründung, Stellungnahmen, Abwägungstabelle, vorliegende Fachgutachten) in der Zeit vom

**18.09.2023 bis einschließlich 02.10.2023**

auf der Internetseite der Stadt Coesfeld erneut veröffentlicht:

**<https://www.coesfeld.de/planung>**

Während dieser Frist können Stellungnahmen abgegeben werden. Dabei können Stellungnahmen gem. § 4a (3) Satz 2 BauGB **nur zu den geänderten und ergänzten Teilen** des Bebauungsplanes abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen **elektronisch übermittelt** werden, beispielsweise

- per Online-Formular auf oben angegebener Seite
- per E-Mail an [bauleitplanung@coesfeld.de](mailto:bauleitplanung@coesfeld.de) (unter Angabe der BP Nr. 153).

Bei Bedarf ist es auch möglich, die Stellungnahme beispielsweise in gedruckter Form oder mündlich (zur Niederschrift) an unten angegebenen Kontakt abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Neben der Internetveröffentlichung können sämtliche Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in Papierform bei der Stadt Coesfeld, Markt 8, 48653 Coesfeld eingesehen werden.

Für die Einsichtnahme in die Papierakten und zur Erläuterung der Planung wird um vorherige Terminabstimmung während der Dienststunden gebeten:

**montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr und**

**freitags von 8.00 Uhr bis 12:00 Uhr**

Maarit Terhechte, Telefon (02541) 939-1806 / Mail [maarit.terhechte@coesfeld.de](mailto:maarit.terhechte@coesfeld.de)  
Stadt Coesfeld, Fachbereich Planung, Bauordnung, Verkehr, Markt 8, 48653 Coesfeld

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird ebenfalls im o.g. Zeitraum durchgeführt.

## Hinweis zu Umweltbelangen

Im Rahmen der erneuten Veröffentlichung können folgende umweltbezogene Informationen eingesehen werden:

### I. Begründungsentwurf inklusive Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf Nr. 153 „Neuordnung Gewerbegebiet Königsbusch“

#### • **Begründung (Entwurf)**

*WoltersPartner, Stadtplaner GmbH (Mai 2023): Bebauungsplan Nr. 153 „Neuordnung Gewerbegebiet Königsbusch“. Begründung. Entwurf. Coesfeld*

Die Begründung (Entwurf) zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 153 enthält umweltbezogene Informationen:

- zu landschaftsplanerischen Vorgaben,
- zum Hochwasserschutz / Starkregen,
- zum Grünkonzept / Festsetzungen zur Grüngestaltung,
- zur Eingriffsregelung (Hinweis auf das entstehende Biotopwertdefizit und dessen Ausgleich durch den Ankauf von Ökopunkten – Ökokonto „Gaupele 2“),
- zum Biotop- und Artenschutz (Verweis auf Artenschutzprüfung Stufe I – Betroffenheit planungsrelevanter Arten; Verweis auf Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 152 „Erweiterung Gewerbegebiet Königsbusch“ von 2019; Hinweis auf konfliktmildernde Maßnahmen),

- wasserwirtschaftlichen Belangen (Hinweis auf Lage des Plangebietes in der Wasserschutzzone III A / Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung Coesfeld),
  - zu forstlichen Belangen,
  - zu den Anforderungen des Klimaschutzes und zu der Anpassung an den Klimawandel (Verweis auf anthropogene Vorprägung; Hinweis auf grünordnerische Festsetzungen; Hinweis auf das Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept der Stadt Coesfeld),
  - zum Bodenschutz (Verweis auf anthropogene Vorprägung, Flächeninanspruchnahme),
  - zur Ver- und Entsorgung (Hinweise zur Abwasserentsorgung über bestehendes Trennsystem; Hinweis auf Löschwasserversorgung),
  - Kampfmittelvorkommen (Hinweis auf Bombardierungsbereich und auf durchzuführende Oberflächensondierung),
  - Altlasten (Hinweis auf eingetragene Altlastenfläche),
  - Immissionsschutz (Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen der Geräuschquellen (Gewerbe/Sport/Verkehr) auf die innerhalb und des außerhalb des Plangebietes liegenden schutzbedürftigen Nutzungen; Festsetzung von Lärmpegelbereichen),
  - zum Denkmalschutz (allgemeiner Hinweis zum Fund von Bodendenkmälern),
  - zum Bergbau (Hinweis auf das Bergwerksfeld „Coesfeld“),
  - zum Überflutungsschutz (Hinweis auf Verpflichtungen der Grundstückseigentümer),
  - zur Rückstausicherung (Hinweis auf Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld).
- **Umweltbericht zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 153 „Neuordnung Gewerbegebiet Königsbusch“ (Teil der Begründung)**  
*WoltersPartner, Stadtplaner GmbH (Mai 2023): Bebauungsplan Nr. 153 „Neuordnung Gewerbegebiet Königsbusch“. Begründung. Entwurf. Coesfeld*

Der Umweltbericht enthält neben der Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele eine Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands – bezogen auf die untersuchungsrelevanten Schutzgüter – sowie eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung. Folgende Schutzgüter wurden untersucht:

- Mensch (Informationen zur Lärmbelastung (Gewerbelärm, Lärm durch Nutzung der benachbarten Sportanlage, Verkehrslärm); Hinweis auf baulichen Schallschutz),
- Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt (Informationen zu bestehenden Strukturen im Plangebiet und zu Schutzgebieten im Umfeld; Hinweis auf Artenschutzfachbeitrag (Stufe I); Hinweis auf Vermeidungsmaßnahmen),
- Fläche (Informationen zur Flächeninanspruchnahme),
- Boden (Informationen zur Schutzwürdigkeit des Bodens und zur vorhandenen Bodenstruktur; Hinweis auf eingetragene Altlastenfläche – ehemalige Aussandungsfläche); Hinweis auf Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung),
- Wasser (Informationen zur Flächenversiegelung, zu Oberflächengewässern, zur Lage des Plangebietes in der Wasserschutzzone III A, zum Grundwasserschutz; Informationen zur Entwässerung des anfallenden Abwassers),
- Luft und Klima (Informationen zu klimatischen und lufthygienischen Verhältnissen),
- Landschaft (Informationen zum bestehenden Landschaftsbild und zu den Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild; Hinweis auf Maßnahmen zur Minimierung erheblicher Auswirkungen),
- Kultur- und Sachgüter (Informationen zu bestehenden Kultur- und Sachgütern und zu Denkmalbelangen)
- Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern (Informationen zu Wirkungszusammenhängen / Funktionsbeziehungen)

## II. Fachgutachten

- **Verkehrsuntersuchung**  
*nts Ingenieurgesellschaft mbH (26.12.2022): Verkehrsuntersuchung – Bebauungsplan Nr. 153 „Neuordnung Gewerbegebiet Königsbusch“ in Coesfeld-Lette. Münster*

Ermittlung der verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das umliegende Straßennetz (Analyse-0-Fall 2019, Prognose-0-Fall 2035 (ohne Vorhaben), Betrachtung der Verkehrserzeugung durch das Vorhaben, Prognose-1-Fall 2035 (mit Vorhaben), Leistungsfähigkeitsberechnung) als Basis für die Ermittlung der Verkehrslärmbelastung im Geltungsbereich.

*Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 (6) Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit*

- **Schalltechnische Untersuchung**

*Normec Uppenkamp (17.01.2023): Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 153 „Neuordnung Gewerbegebiet Königsbusch“, Coesfeld-Lette. Ahaus*

Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen der Geräuschquellen (Gewerbe/Sport/Verkehr) auf die innerhalb und außerhalb des Plangebietes befindlichen schutzbedürftigen Nutzungen; Benennung von Immissionsschutzmaßnahmen.

*Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 (6) Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit*

- **Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung**

*ecoda (25.06.2019): Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP) zum Bebauungsplan Nr. 152 „Erweiterung Gewerbegebiet Königsbusch“. Dortmund*

Informationen zur Lage und Biotopausstattung; Informationen zum potenziellen Artenspektrum; Informationen zur Eignung als Habitat für FFH Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten; Erfassung von Fledermaus- und Vogelarten; Informationen zu vertiefender Artenschutzprüfung (Art-für-Art-Protokolle); Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen; Informationen zu geeigneten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

*Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 (6) Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, biologische Vielfalt, Biotoptypen*

### III. Umweltbezogene Stellungnahmen

- **Umweltbezogenen Stellungnahmen von der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB**

Schutzgut	Themenbereich
Mensch und seine Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bedenken hinsichtlich der Lärmbelastung durch die Errichtung einer neuen Zufahrt,</li> <li>- Bedenken hinsichtlich der Geruchsbelastung durch die Errichtung einer neuen Zufahrt,</li> <li>- Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer durch den Bau einer weiteren Zufahrt,</li> <li>- Bedenken hinsichtlich der Sicherheit auf dem Wirtschaftsweg Wulferhook durch hohes Verkehrsaufkommen,</li> <li>- Bedenken hinsichtlich des Lärmschutzes aufgrund der zu geringen Höhe der bestehenden Lärmschutzwand im Südosten,</li> <li>- Bedenken hinsichtlich der zulässigen Höhen der baulichen Anlagen,</li> <li>- Bedenken hinsichtlich der Betriebe im Sinne des § 3 (5a) BImSchG,</li> <li>- Bedenken hinsichtlich der Sicherheitsabstände zum Funkturm</li> </ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bedenken hinsichtlich der Abwasserentsorgung,</li> <li>- Bedenken im Hinblick auf Starkregenereignisse / Wasseransammlungen / Rückstau</li> </ul>

- **Umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

- Bezirksregierung Münster – Dezernat 54.2/Wasserwirtschaft: Hinweis auf die Verbots- und Genehmigungstatbestände des Wasserschutzgebietes „Lette/Humberg“; Verweis auf Wasserschutzgebietsverordnung; Hinweis auf die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld für die Erteilung einer Genehmigung bzw. einer Befreiung; Hinweis auf die Beteiligung der Stadtwerke Coesfeld am Planverfahren

*Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 (6) Nr. 7, § 1a BauGB: Wasser*

- Stadtwerke Coesfeld GmbH: Hinweis auf die Lage des Plangebietes in der Wasserschutzzone III A; Hinweis auf die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld für die Erteilung einer Genehmigung  
*Inbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 (6) Nr. 7, § 1a BauGB: Wasser, Boden*
- Kreis Coesfeld – Aufgabenbereich Altlasten/Bodenschutz: Hinweis auf Altlastenerlass; Hinweis auf eingetragene Altlastenfläche (ehemalige Aussandungsfläche); Hinweis auf durchgeführte Untersuchungen  
*Inbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 (6) Nr. 7, § 1a BauGB: Boden, Mensch und seine Gesundheit*
- Kreis Coesfeld – Untere Bodenschutzbehörde: Hinweis auf die im Altlastenkataster des Kreises Coesfeld gekennzeichnete Fläche; Hinweis auf erforderliche Beteiligung des Kreises Coesfeld bei künftigen Erdarbeiten im Bereich der Altablagerung)  
*Inbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 (6) Nr. 7, § 1a BauGB: Boden, Mensch und seine Gesundheit*
- Kreis Coesfeld – Aufgabenbereich Wasserschutzgebiet: Hinweis auf erforderliche Einbindung der Abt. 70.3 bei allen künftigen Bauvorhaben innerhalb des Plangebietes zwecks Prüfung der Belange der Wasserschutzgebietsverordnung; Hinweis auf Wasserversorgung der Einzelgrundstücke; Hinweis zur Nutzung von Wärmepumpen; Hinweis auf mögliche Auswirkungen weiterer Flächenversiegelungen; Hinweis auf Grundwasserneubildung  
*Inbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 (6) Nr. 7, § 1a BauGB: Wasser, Boden, Fläche*
- Kreis Coesfeld – Untere Naturschutzbehörde: Hinweis auf Ergänzung von Maßnahmen zum Ausgleich der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft  
*Inbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 (6) Nr. 7, § 1a BauGB: Pflanzen, Boden, Fläche*
- Kreis Coesfeld – Brandschutzdienststelle: Hinweis auf zu konkretisierende Angaben zur Löschwasserversorgung  
*Inbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 (6) Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit*
- Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW: Hinweis auf das Bergwerksfeld „Coesfeld“  
*Inbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 (6) Nr. 7, § 1a BauGB: Boden*
- **Umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**
  - Bezirksregierung Münster – Dezernat 54.2/Wasserwirtschaft: Hinweis auf Materialien zur Dachendeckung  
*Inbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 (6) Nr. 7, § 1a BauGB: Wasser, Boden*
  - Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen: Hinweis auf Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen  
*Inbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 (6) Nr. 7, § 1a BauGB: Fläche*
  - Kreis Coesfeld – Aufgabenbereich Wassergefährdende Stoffe: Hinweis auf die Vorgaben der AwVO (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)  
*Inbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 (6) Nr. 7, § 1a BauGB: Wasser*

- PLEdoc GmbH: Hinweis auf Trassenverlauf der Ferngasleitung im Bereich des anerkannten Ökokontos „Gaupele 2“ und einzuhaltende Vorgaben

*Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 (6) Nr. 7, § 1a BauGB: Fläche, Pflanzen, Boden*

#### Hinweise

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Bitte beachten Sie, dass Ihre Stellungnahme auch an Dritte im Verfahren Beteiligte beispielsweise Planungs- oder Gutachterbüros zur Prüfung weitergeleitet wird. Mit allen Beteiligten unserer Verfahren sind datenschutzkonforme Verträge geschlossen worden, sodass Ihre personenbezogenen Daten auch in diesem Falle vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften behandelt werden.
- Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gem. § 3 (2) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.
- Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

#### Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 (3) BekanntmVO

Der vorstehende Beschluss stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 24.08.2023 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 (1) und (2) BekanntmVO).

Coesfeld, 12.09.2023

Coesfeld, 12.09.2023

gez.  
Eliza Diekmann  
Die Bürgermeisterin

gez.  
i.A.  
Maarit Terhechte

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 24.08.2023 wird hiermit gemäß § 2 (4) BekanntmVO öffentlich bekannt gegeben.

Coesfeld, 12.09.2023

gez.  
Eliza Diekmann  
Die Bürgermeisterin

**80/2023 Bebauungsplan Nr. 166 „Wohngebiet Jansweg/Bergstraße/Coesfelder Straße“ – Veröffentlichung****Öffentliche Bekanntmachung****der Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 166 „Wohngebiet Jansweg/Bergstraße/Coesfelder Straße“****Präambel**

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 24.08.2023 den folgenden Beschluss gefasst:

„Es wird beschlossen, mit den vorliegenden Unterlagen die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 „Wohngebiet Jansweg/Bergstraße/Coesfelder Straße“ zu beteiligen.“

**Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 166 „Wohngebiet Jansweg/Bergstraße/Coesfelder Straße“ hat eine Größe von rd. 4,8 ha und befindet am nördlichen Ortseingang des Ortsteils Lette.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke:

Stadt Coesfeld, Gemarkung Lette, Flur 18, Flurstücke 30, 31, 34, 40, 65, 66, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 120, 121, 124, 125, 127, 129, 130, 131, 135, 136, 148, 158, 159, 210, 211, 244, 245, 246, 247, 261, 262, 334, 335 (teilweise), 352, 353, 453, 454, 455, 456, 457, 511, 512, 513, 514, 516, 517, 518, 519, 522, 525, 575, 576, 633, 635, 659, 660, 663, 664, 675, 707, 708, 709, 711, 712, 715, 716, 718 (teilweise), 725 und 726

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 166 „Wohngebiet Jansweg/Bergstraße/Coesfelder Straße“ ist im nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.

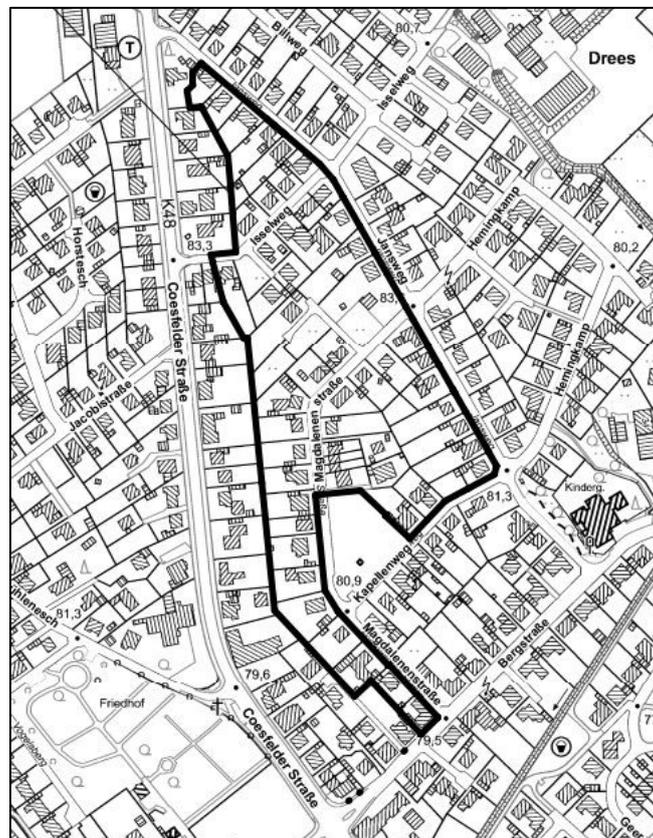


Abbildung 1: Auszug Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (Geltungsbereich des Bebauungsplans ist hier schwarz hervorgehoben), © Kreis Coesfeld (2021)  
Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-delby-2-0)

## Planungsanlass / Zielsetzung

Gemäß § 1 (3) Baugesetzbuch (BauGB) haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das Plankonzept muss deshalb die städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde wiedergeben. Die Bebauungsplan Nr. 166 soll aufgestellt werden, um städtebauliche Fehlentwicklungen in dem Plangebiet zu verhindern. Das einheitliche Ziel der Bebauungspläne ist es, für die Plangebiete eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Die städtebaulichen und umweltbezogenen Zielsetzungen im Einzelnen sind:

- Erhaltung der vorhandenen Bau- und Nutzungsstruktur (Sicherung des Gebietscharakters für Ein- und Zweifamilienhäuser),
- eine nur geringe Nachverdichtung der Grundstücke

Ohne Bauleitplanung hätte die Stadt Coesfeld keinen unmittelbaren gestaltenden Einfluss auf die Entwicklung des jetzigen Plangebiets insbesondere mit Blick auf die Beschränkung der Bebaubarkeit der Grundstücke im Plangebiet. Mit einem Bebauungsplan kann einer von der Stadt als städtebauliche Fehlentwicklung bewerteten baulichen Nutzung der Grundstücke mittels einer am § 34 BauGB ausgerichteten Bebauung gegensteuert werden. Das Plangebiet zeichnet sich durch eine überwiegende Einzelbebauung aus Ein- und Zweifamilienhäusern aus auf großzügigen Grundstücken aus. Diese gewachsene Baustruktur soll mit dem Bebauungsplan gesichert werden. Mehrfamilienhäuser sowie eine zu große Baudichte werden als städtebaulich nicht verträglich angesehen.

## Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Im beschleunigten Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB wird auf die frühzeitige Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB verzichtet. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten in den Fällen des § 13a (1) Satz 2 Nr. 1 als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Eine Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung ist nicht notwendig. Eine Beeinträchtigung der geordneten städtebaulichen Entwicklung kann dank des Bestandsgebiets und der geplanten zurückhaltenden Nachverdichtung ausgeschlossen werden.

## Bekanntmachung der Veröffentlichung gemäß 3 (2) BauGB

Gemäß dem oben genannten Beschluss werden sämtliche Unterlagen (Planzeichnung, Begründung, Stellungnahmen, Abwägungstabelle, vorliegende Fachgutachten) in der Zeit vom

**28.09.2023 bis einschließlich 30.10.2023**

auf der Internetseite der Stadt Coesfeld veröffentlicht:

**<https://www.coesfeld.de/planung>**

Während dieser Frist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen **elektronisch übermittelt** werden, beispielsweise

- per Online-Formular auf oben angegebener Seite
- per E-Mail an [bauleitplanung@coesfeld.de](mailto:bauleitplanung@coesfeld.de) (unter Angabe der BP Nr.166)

Bei Bedarf ist es auch möglich, die Stellungnahme beispielsweise in gedruckter Form oder mündlich (zur Niederschrift) an unten angegebenen Kontakt abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Neben der Internetveröffentlichung können sämtliche Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in Papierform bei der Stadt Coesfeld, Markt 8, 48653 Coesfeld eingesehen werden.

Für die Einsichtnahme in die Papierakten und zur Erläuterung der Planung wird um vorherige Terminabstimmung während der Dienststunden gebeten:

**montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr und  
freitags von 8.00 Uhr bis 12:00 Uhr**

**Nicole Pöppelmann, Telefon (02541) 939-1807 / Mail [nicole.poeppelmann@coesfeld.de](mailto:nicole.poeppelmann@coesfeld.de)** Stadt Coesfeld, Fachbereich Planung, Bauordnung, Verkehr, Markt 8, 48653 Coesfeld

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird ebenfalls im oben genannten Zeitraum durchgeführt.

Gemäß § 3 (2) Nr.1 BauGB ist der Entwurf für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen.

#### **Hinweise**

- Gemäß § 13a (3) BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.
- Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Bitte beachten Sie, dass Ihre Stellungnahme auch an Dritte im Verfahren Beteiligte beispielsweise Planungs- oder Gutachterbüros zur Prüfung weitergeleitet wird. Mit allen Beteiligten unserer Verfahren sind datenschutzkonforme Verträge geschlossen worden, sodass Ihre personenbezogenen Daten auch in diesem Falle vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften behandelt werden.
- Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gem. § 3 (2) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.
- Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

#### **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO**

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 24.08.2023 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 (1) und (2) BekanntmVO).

Coesfeld, 14.09.2023

Coesfeld, 14.09.2023

Stadt Coesfeld  
Die Bürgermeisterin

Eliza Diekmann  
(Bürgermeisterin)

i.A.  
Nicole Pöppelmann

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Veröffentlichung des Entwurfes des Bebauungsplanes Bebauungsplans Nr. 166 „Wohngebiet Jansweg/Bergstraße/Coesfelder Straße“ der Stadt Coesfeld mit sämtlichen Planunterlagen, Planzeichnung und Begründung wird hiermit gemäß § 2 (4) BekanntmVO öffentlich bekannt gegeben.

Coesfeld, 14.09.2023

Stadt Coesfeld  
Die Bürgermeisterin

Eliza Diekmann  
(Bürgermeisterin)

**81/2023    Bebauungsplan Nr. 168 „Wohnquartier zwischen Holtwicker Straße und Völkers Röttchen“ – Veröffentlichung****Öffentliche Bekanntmachung****der Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 168 „Wohnquartier zwischen Holtwicker Straße und Völkers Röttchen“****Präambel**

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 24.08.2023 den folgenden Beschluss gefasst:

„Es wird beschlossen, mit den vorliegenden Unterlagen die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Wohnquartier zwischen Holtwicker Straße und Völkers Röttchen“ zu beteiligen.“

**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 168 "Wohnquartier zwischen Holtwicker Straße und Völkers Röttchen" befindet sich ca. 750 m nördlich der Stadtmitte Coesfelds.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke:

Stadt Coesfeld, Gemarkung Coesfeld-Stadt, Flur 34, Flurstücke 910, 911, 135, 897, 898, 899, 900, 209, 208, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 139, 138, 140, 999, 1000, 259, 260, 146 teilweise, 347, 348, 942, 943, 144, 145.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 168 „Wohnquartier zwischen Holtwicker Straße und Völkers Röttchen“ ist im nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.

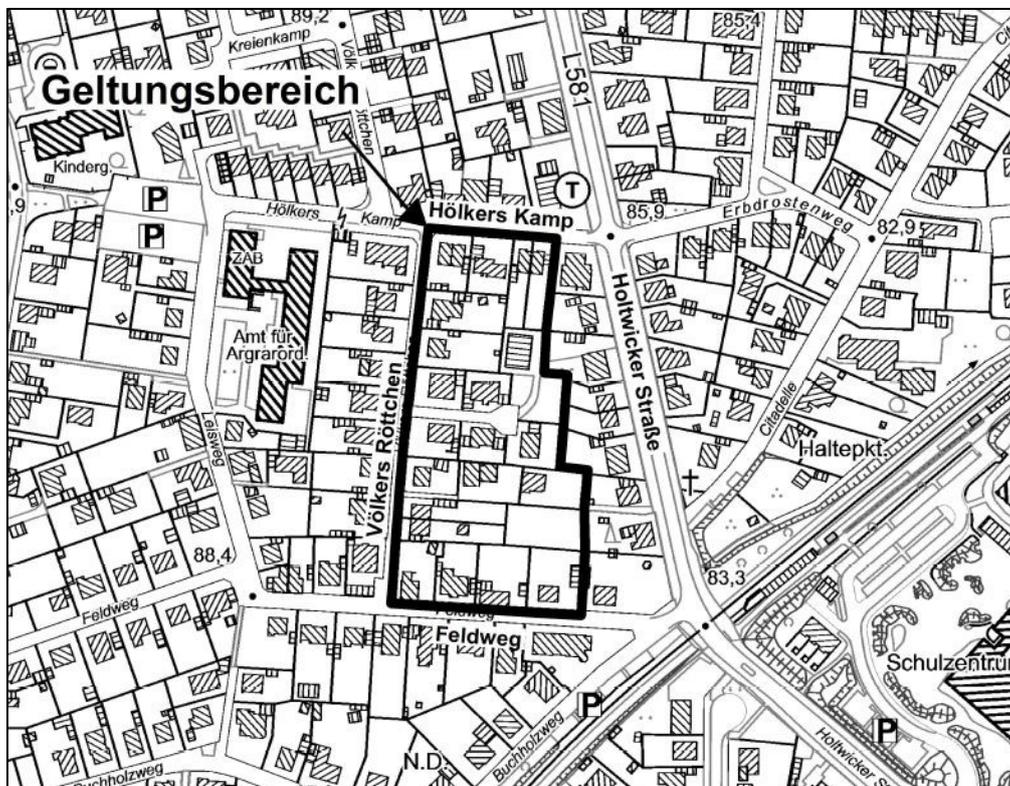


Abbildung 2: Auszug Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (Geltungsbereich des Bebauungsplans ist hier schwarz hervorgehoben), © Kreis Coesfeld (2021) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

## Planungsanlass / Zielsetzung

Gemäß § 1 (3) Baugesetzbuch (BauGB) haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das Plankonzept muss deshalb die städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde wiedergeben. Die Bebauungsplan Nr. 168 soll aufgestellt werden, um städtebauliche Fehlentwicklungen in dem Plangebiet zu verhindern. Um eine zwischenzeitliche Fehlentwicklung zu vermeiden, wurde parallel mit dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 168 „Wohnquartier zwischen Holtwicker Straße und Völkers Röttchen“ eine Veränderungssperre erlassen.

Das einheitliche Ziel der Bebauungspläne ist es, für die Plangebiete eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Die städtebaulichen und umweltbezogenen Zielsetzungen im Einzelnen sind:

- Erhaltung der vorhandenen Bau- und Nutzungsstruktur (Sicherung des Gebietscharakters für Ein- und Zweifamilienhäuser),
- eine nur geringe Nachverdichtung der Grundstücke

Ohne Bauleitplanung hätte die Stadt Coesfeld keinen unmittelbaren gestaltenden Einfluss auf die Entwicklung des jetzigen Plangebiets insbesondere mit Blick auf die Beschränkung der Bebaubarkeit der Grundstücke im Plangebiet. Mit einem Bebauungsplan kann einer von der Stadt als städtebauliche Fehlentwicklung bewerteten baulichen Nutzung der Grundstücke mittels einer am § 34 BauGB ausgerichteten Bebauung gegensteuert werden. Das Plangebiet zeichnet sich durch eine überwiegende Einzelbebauung aus Ein- und Zweifamilienhäusern aus auf großzügigen Grundstücken aus. Diese gewachsene Baustruktur soll mit dem Bebauungsplan gesichert werden. Mehrfamilienhäuser sowie eine zu große Baudichte werden als städtebaulich nicht verträglich angesehen.

## Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Im beschleunigten Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB wird auf die frühzeitige Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB verzichtet. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten in den Fällen des § 13a (1) Satz 2 Nr. 1 als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Eine Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung ist nicht notwendig. Eine Beeinträchtigung der geordneten städtebaulichen Entwicklung kann dank des Bestandsgebiets und der geplanten zurückhaltenden Nachverdichtung ausgeschlossen werden.

## Bekanntmachung der Veröffentlichung gemäß 3 (2) BauGB

Gemäß dem oben genannten Beschluss werden sämtliche Unterlagen (Planzeichnung, Begründung, Stellungnahmen, Abwägungstabelle, vorliegende Fachgutachten) in der Zeit vom

**28.09.2023 bis einschließlich 30.10.2023**

auf der Internetseite der Stadt Coesfeld veröffentlicht:

**<https://www.coesfeld.de/planung>**

Während dieser Frist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen **elektronisch übermittelt** werden, beispielsweise

- per Online-Formular auf oben angegebener Seite
- per E-Mail an [bauleitplanung@coesfeld.de](mailto:bauleitplanung@coesfeld.de) (unter Angabe der BP Nr.168)

Bei Bedarf ist es auch möglich, die Stellungnahme beispielsweise in gedruckter Form oder mündlich (zur Niederschrift) an unten angegebenen Kontakt abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Neben der Internetveröffentlichung können sämtliche Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in Papierform bei der Stadt Coesfeld, Markt 8, 48653 Coesfeld eingesehen werden.

Für die Einsichtnahme in die Papierakten und zur Erläuterung der Planung wird um vorherige Terminabstimmung während der Dienststunden gebeten:

**montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr und  
freitags von 8.00 Uhr bis 12:00 Uhr**

**Nicole Pöppelmann, Telefon (02541) 939-1807 / Mail [nicole.poeppelmann@coesfeld.de](mailto:nicole.poeppelmann@coesfeld.de)** Stadt Coesfeld, Fachbereich Planung, Bauordnung, Verkehr, Markt 8, 48653 Coesfeld

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird ebenfalls im oben genannten Zeitraum durchgeführt.

Gemäß § 3 (2) Nr.1 BauGB ist der Entwurf für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen.

### Hinweise

- Gemäß § 13a (3) BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.
- Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Bitte beachten Sie, dass Ihre Stellungnahme auch an Dritte im Verfahren Beteiligte beispielsweise Planungs- oder Gutachterbüros zur Prüfung weitergeleitet wird. Mit allen Beteiligten unserer Verfahren sind datenschutzkonforme Verträge geschlossen worden, sodass Ihre personenbezogenen Daten auch in diesem Falle vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften behandelt werden.
- Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gem. § 3 (2) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.
- Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

### Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 24.08.2023 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 (1) und (2) BekanntmVO).

Coesfeld, 14.09.2023

Coesfeld, 14.09.2023

Stadt Coesfeld  
Die Bürgermeisterin

Eliza Diekmann  
(Bürgermeisterin)

i.A.  
Nicole Pöppelmann

### Bekanntmachungsanordnung

Die Veröffentlichung des Entwurfes des Bebauungsplanes Bebauungsplans Nr. 168 "Wohnquartier zwischen Holtwicker Straße und Völkers Röttchen" der Stadt Coesfeld mit sämtlichen Planunterlagen, Planzeichnung und Begründung wird hiermit gemäß § 2 (4) BekanntmVO öffentlich bekannt gegeben.

Coesfeld, 14.09.2023

Stadt Coesfeld  
Die Bürgermeisterin

Eliza Diekmann  
(Bürgermeisterin)

---

**82/2023 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld**

---

**Jahresabschluss 2022  
des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld**

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 07.09.2023 den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) zum 31.12.2022 in der vorgelegten Fassung festgestellt, den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 zur Kenntnis genommen und beschlossen:

„Vom Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2022 in Höhe von 1.431.238,88 € werden 701.238,88 € der Gewinnrücklage nach § 10 Abs. 3 EigVO NRW („Erneuerungsrücklage“) zugeführt. Der Bilanzgewinn in Höhe von 730.000 € wird als Verzinsung des im Abwasserwerk eingebrachten städtischen Kapitals an den städtischen Haushalt abgeführt.“

Die CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, hat den Jahresabschluss und den Lagebericht geprüft und am 17.08.2023 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

**Bilanz zum 31.12.2022****Abwasserwerk der Stadt Coesfeld  
Bilanz zum 31. Dezember 2022****Aktivseite****Passivseite**

	Stand 31.12.2022 €	Stand 31.12.2021 T €		Stand 31.12.2022 €	Stand 31.12.2021 T €
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	10.225.837,62	10.226
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	4.990,00	6	II. Kapitalrücklage	12.183.114,76	12.183
II. Sachanlagen			III. Gewinnrücklagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	6.710.235,21	7.186	Gewinnrücklage nach § 10 Abs. 3 EigVO	13.230.787,01	12.530
2. technische Anlagen und Maschinen	33.662.332,24	34.457	IV. Bilanzgewinn	730.000,00	900
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	554.323,00	591			
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.880.270,08	1.238	<b>B. Sonderposten Investitionszuschüsse</b>	2.721.353,21	3.113
			<b>C. Empfangene Baukostenzuschüsse</b>	7.717.885,00	7.387
<b>B. Umlaufvermögen</b>			<b>D. Rückstellungen</b>		
I. Vorräte			1. sonstige Rückstellungen	488.054,85	339
1. Fertige Erzeugnisse und Waren	74.365,12	105	<b>E. Verbindlichkeiten</b>		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.131.441,68	2.861
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	196.405,35	996	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.374.183,17	599
2. Forderungen gegen die Stadt Coesfeld	4.571.367,61	6.650	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Coesfeld	206.995,00	44
3. Sonstige Vermögensgegenstände	9.750,39	0	4. sonstige Verbindlichkeiten	651.993,14	1.038
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	3.976,69	4	<b>F. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	6.370,25	13
	<u>51.668.015,69</u>	<u>51.233</u>		<u>51.668.015,69</u>	<u>51.233</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2022****Abwasserwerk der Stadt Coesfeld****Gewinn- und Verlustrechnung****für die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022**

	<u>€</u>	<u>2022 €</u>	<u>2021 T€</u>
1. Umsatzerlöse	9.141.529,48		9.350
2. Erhöhung des Bestandes an fertigen Erzeugnissen	0,00		0
3. andere aktivierte Eigenleistungen	158.744,71		33
4. sonstige betriebliche Erträge	<u>447.358,24</u>	9.747.632,43	633
5. Materialaufwand:			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	978.129,17		827
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>2.020.693,61</u>	2.998.822,78	2.137
6. Personalaufwand:			
a) Löhne und Gehälter	1.185.570,72		1.180
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: € 99.504,66 (Vorjahr T€ 93)	<u>348.770,17</u>	1.534.340,89	333
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		2.796.489,07	2.770
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		903.940,84	825
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		14.650,31	0
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>96.561,28</u>	<u>178</u>
11. Ergebnis nach Steuern		1.432.127,88	1.766
12. Sonstige Steuern		<u>889,00</u>	<u>1</u>
13. Jahresüberschuss		1.431.238,88	1.765
14. Einstellungen in Gewinnrücklagen nach § 10 Abs. 3 EigVO		<u>701.238,88</u>	<u>865</u>
15. Bilanzgewinn		<u><u>730.000,00</u></u>	<u><u>900</u></u>

## **Anhang 2022**

### **I. Allgemeine Angaben**

Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld, Coesfeld, wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung i. S. d. § 107 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geführt.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 wurde unter Anwendung von § 114 Abs. 1 GO NRW analog den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufgestellt (§ 21 EigVO NRW).

Der Betrieb folgt hinsichtlich der Bilanzierung den Vorschriften des HGB und den korrespondierenden kommunalrechtlichen Vorschriften. Sie wurde um die Posten Forderungen gegen die Stadt Coesfeld, Rücklagen, Sonderposten für Investitionszuschüsse, Empfangene Baukostenzuschüsse und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Coesfeld erweitert.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt entsprechend § 266 Abs. 2 und 3 HGB für große Kapitalgesellschaften.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt analog § 275 Abs. 2 HGB (Gesamtkostenverfahren).

### **II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibung ausgewiesen. Die durchschnittliche Nutzungsdauer beträgt 5 Jahre.

Das Sachanlagevermögen ist in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.96 zu indexierten Anschaffungs- und Herstellungskosten und das der Folgejahre mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich aufgelaufener Abschreibungen bilanziert. Geleistete Anzahlungen werden zum Nennwert bilanziert. Das Sachanlagevermögen wird linear abgeschrieben. Fremdkapitalzinsen werden nicht aktiviert. Die von Erschließungsträgern hergestellten und unentgeltlich übertragenen Anlagegüter werden zu Herstellungskosten aktiviert. Für sie werden in gleicher Höhe Baukostenzuschüsse gebildet und entsprechend der Nutzungsdauer aufgelöst.

Die durchschnittlichen Nutzungsdauern für Sachanlagen betragen in Jahren:

Kanäle	50
Kläranlagen, Druckrohrleitungen, Regenbauwerke u. Pumpwerke	40
Elektrotechnik	12, 25
Schaltanlagen MSR	14
Maschinentechnik	10
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 10
Sammelposten der Jahre 2008 und 2009	5

Gegenstände im Wert bis 800 € netto (bis 2021: 250 €) werden im Zugangsjahr in voller Höhe als Aufwand gebucht.

Vorräte werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aktiviert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nennwert bilanziert. Sofern es im Einzelfall geboten erscheint, werden zweifelhafte Forderungen abzüglich angemessener Wertberichtigungen angesetzt.

Rechnungsabgrenzungsposten werden zum Nennwert bilanziert.

Das Eigenkapital wird mit Nominalwerten bilanziert.

Vereinnahmte Investitionszuschüsse werden in den Posten „Sonderposten für Investitionszuschüsse“ eingestellt und entsprechend der Nutzungsdauer der betreffenden Sachanlagen aufgelöst.

Vereinnahmte Kanalanschlussbeiträge und Grundstücksanschlusskosten werden in den Posten „Empfangene Baukostenzuschüsse“ eingestellt. Die empfangenen Baukostenzuschüsse für Kanalanschlussbeiträge bis 2003 werden mit 3 % p. a. und für Grundstücksanschlusskosten mit 2 % p. a. aufgelöst. Ab 2004 werden auch die empfangenen Anschlussbeiträge entsprechend der vorgenommenen Abschreibung mit 2 % p. a. aufgelöst. Ab 2014 vereinnahmte Grundstücksanschlusskosten werden als Erträge aus Nebengeschäften verbucht. Für von Erschließungsträgern hergestellte und unentgeltlich übertragene Anlagegüter werden Baukostenzuschüsse in gleicher Höhe gebildet und aufgelöst.

Rückstellungen werden für ungewisse Verbindlichkeiten und Risiken in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet. Seit 2012 werden für Gebührenüberschüsse Verbindlichkeiten anstelle von Rückstellungen gebildet. Eine Abzinsung entfällt damit.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB).

### III. Erläuterungen zur Bilanz

#### Anlagevermögen

Schwerpunkte der Investitionstätigkeit 2022 waren die

- a) Erweiterung/Erneuerung Schlammentwässerung (4.364 T€),
- b) Erschließung Wohngebiet östl. Erlenweg (RRB, Flutmulde, Kanäle) (566 T€),
- c) Optimierung Wärmesystem (447 T€),
- d) Erschließung Gewerbegebiet Letter Bülten (312 T€).

Die Entwicklung und weitere Einzelheiten zu den Positionen des Anlagevermögens sind im Anlagenpiegel dargestellt, der diesem Anhang als Anlage beigefügt ist.

**Umlaufvermögen**

Unter „Vorräte“ werden Gegenstände erfasst, die nicht mehr im Jahr ihrer Anschaffung weiterveräußert wurden.

	(Vorjahr)	
23 T€	(22 T€)	Pumpenschächte, Austauschsets, Druckrohranschlüsse,
0 T€	(30 T€)	Anschlüsse im Gewerbegebiet östl. Erlenweg,
38 T€	(40 T€)	Anschlüsse an den Regenwasser-Ersatzkanal Klein-Heßling-Straße,
13 T€	(13 T€)	Straßenabläufe Rekener Straße Bahnarreal.
74 T€	(105 T€)	

Die „Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände“ sind alle innerhalb eines Jahres fällig. Sie umfassen im Wesentlichen den Guthabenbestand an liquiden Mitteln (4.469 T€), der im allgemeinen Kassenbestand der Stadt geführt wird.

**Eigenkapital**

Das Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

	Stammkapital €	Kapitalrücklage €	Gewinnrücklagen €	Bilanzgewinn €
Stand 1.1.2022	10.225.837,62	12.183.114,76	12.529.548,13	900.000,00
Zugang 2022	0,00	0,00	701.238,88	730.000,00
Abgang 2022	0,00	0,00	0,00	900.000,00
Stand 31.12.2022	10.225.837,62	12.183.114,76	13.230.787,01	730.000,00

**Rückstellungen**Die sonstigen Rückstellungen betreffen:

	01.01.2022	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung	31.12.2022
	€	€	€	€	€
Abwasserabgabe	122.880,00	87.588,04	10.515,53	188.250,00	213.026,43
Klärschlammverwertung	99.995,46	99.995,46	0,00	144.095,42	144.095,42
Jahresabschluss incl. Gemeindeprüfungsamt	13.100,00	13.090,00	10,00	13.090,00	13.090,00
Urlaub und Überstunden	73.600,00	73.600,00	0,00	80.900,00	80.900,00
ausstehende Rechnungen	28.994,00	27.994,00	0,00	35.943,00	36.943,00
	<b>338.569,46</b>	<b>302.267,50</b>	<b>10.525,53</b>	<b>462.278,42</b>	<b>488.054,85</b>

**Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten gliedern sich wie folgt auf:

	Gesamt 2022	bis 1 Jahr	größer 1 Jahr	davon größer 5 Jahre
Verbindlichkeiten gegen- über Kreditinstituten	2.131.441,68 €	635.491,74 €	1.495.949,94 €	103.833,28 €
<i>Vorjahr</i>	2.861.189,11 €	716.225,94 €	2.144.963,17 €	370.614,92 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	1.374.183,17 €	1.374.183,17 €	- €	- €
<i>Vorjahr</i>	598.774,98 €	598.774,98 €	- €	- €
Verbindlichkeiten gegen- über der Stadt Coesfeld	206.995,00 €	206.995,00 €	- €	- €
<i>Vorjahr</i>	43.890,42 €	43.890,42 €	- €	- €
sonstige Verbindlichkeiten	651.993,14 €	510.686,78 €	141.306,36 €	- €
<i>Vorjahr</i>	1.038.472,42 €	451.323,00 €	587.149,42 €	- €
	<b>4.364.612,99 €</b>	<b>2.727.356,69 €</b>	<b>1.637.256,30 €</b>	<b>103.833,28 €</b>
<i>Vorjahr</i>	4.542.326,93 €	1.810.214,34 €	2.732.112,59 €	370.614,92 €

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Coesfeld betreffen weitgehend Personalkosten-erstattungen.

#### IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

### Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse teilen sich wie folgt auf:

	Plan 2022 T€	Ist 2022 T€	Ist 2021 T€
<b><u>Gebühren</u></b>			
- Schmutzwasser	5.767	5.313	5.637
zzgl. Auflösung von Gebührenüberschüssen	362	362	197
abzgl. Verbindlichkeiten aus Gebührenüberschuss	0	0	0
	<u>6.129</u>	<u>5.675</u>	<u>5.834</u>
- Niederschlagswasser	1.679	1.538	1.656
zzgl. Auflösung von Gebührenüberschüssen	87	87	90
abzgl. Verbindlichkeiten aus Gebührenüberschuss	0	-66	0
	<u>1.766</u>	<u>1.559</u>	<u>1.746</u>
- Niederschlagswasser öff. Verkehrsflächen	859	849	843
- Abwasserabfuhr Außenbereich	15	17	16
zzgl. Auflösung von Gebührenüberschüssen	2	3	2
abzgl. Verbindlichkeiten aus Gebührenüberschuss	0	0	0
	<u>17</u>	<u>20</u>	<u>18</u>
- Kleineinleiterabgabe	1	0	0
- Erstattung der Gemeinde Rosendahl			
Schmutzwasser	16	21	16
Niederschlagswasser	8	9	8
	<u>24</u>	<u>30</u>	<u>24</u>
- Rechnungsberichtigung Vorjahre			
Schmutzwasser	-2	0	1
Niederschlagswasser	3	1	0
	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>
	<b>8.797</b>	<b>8.134</b>	<b>8.466</b>
<b><u>Auflösung</u> empfangener</b>			
- Kanalanschlussbeiträge	320	313	316
- Grundstücksanschlusskosten	54	54	54
- Baukostenzuschüsse	11	33	11
	<u>385</u>	<u>400</u>	<u>381</u>
<b><u>Nebengeschäfte</u></b>			
- Dritte	1.130	113	246
- Stadt Coesfeld	90	122	97
- Stadt Gescher	101	94	94
Stromverkauf (-einspeisevergütung)	65	71	65
- sonstige Umsatzerlöse	4	207	1
	<u>1.390</u>	<u>607</u>	<u>503</u>
	<b>10.572</b>	<b>9.141</b>	<b>9.350</b>

## Die Mengen- und Flächenentwicklung zu den Umsatzerlösen:

	Plan 2022	Ist 2022	Ist 2021	Ist 2020	Ist 2019	Ist 2018
Schmutzwasser	2.689.600 m <sup>3</sup>	2.630.560 m <sup>3</sup>	2.657.722 m <sup>3</sup>	2.622.789 m <sup>3</sup>	2.577.161 m <sup>3</sup>	2.550.926 m <sup>3</sup>
Vorjahre		-6.301 m <sup>3</sup>	-3.061 m <sup>3</sup>	-6.967 m <sup>3</sup>	-2.291 m <sup>3</sup>	-7.411 m <sup>3</sup>
	2.689.600 m <sup>3</sup>	2.624.259 m <sup>3</sup>	2.654.661 m <sup>3</sup>	2.615.822 m <sup>3</sup>	2.574.870 m <sup>3</sup>	2.543.515 m <sup>3</sup>
Niederschlagswasser	3.167.300 m <sup>2</sup>	3.234.134 m <sup>2</sup>	3.219.310 m <sup>2</sup>	3.198.752 m <sup>2</sup>	3.158.576 m <sup>2</sup>	3.176.132 m <sup>2</sup> *
Vorjahre					2.317 m <sup>2</sup>	435 m <sup>2</sup>
öff. Verkehrsflächen	1.620.900 m <sup>2</sup>	1.620.751 m <sup>2</sup>	1.620.867 m <sup>2</sup>	1.614.505 m <sup>2</sup>	1.610.380 m <sup>2</sup>	1.574.151 m <sup>2</sup>
Vorjahre						
	4.788.200 m <sup>2</sup>	4.854.885 m <sup>2</sup>	4.840.177 m <sup>2</sup>	4.813.257 m <sup>2</sup>	4.771.273 m <sup>2</sup>	4.750.718 m <sup>2</sup>
Kleinkläranlagen	419 m <sup>3</sup>	473 m <sup>3</sup>	476,5 m <sup>3</sup>	410 m <sup>3</sup>	390,7 m <sup>3</sup>	455,5 m <sup>3</sup>
abflusslose Gruben	75 m <sup>3</sup>	157,5 m <sup>3</sup>	53,5 m <sup>3</sup>	77,5 m <sup>3</sup>	99 m <sup>3</sup>	49,5 m <sup>3</sup>

\* korrigiert

Bei den Nebengeschäften mit Dritten wurde der Planansatz deutlich unterschritten, da der Druckrohrneuanschluss für das Biomassekraftwerk noch nicht hergestellt wurde.

Die Nebengeschäfte mit der Stadt Coesfeld beinhalten im Wesentlichen die Kostenerstattungen für laufende Gewässerunterhaltung/Hochwasserschutz (53 T€, Vorjahr 44 T€) und für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (25 T€, Vorjahr 39 T€).

### Sonstige betriebliche Erträge

Der Posten enthält im Wesentlichen 415 T€ Auflösung der Investitionszuschüsse (Vorjahr 420 T€).

### Materialaufwand

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren umfassen:

92 T€	(134 T€)	Strom-, Gas- und Wasserbezug,
30 T€	(22 T€)	Brenn- und Treibstoffe,
607 T€	(445 T€)	Hilfs- und Betriebsstoffe,
<u>249 T€</u>	<u>(226 T€)</u>	Material für Wartung und Reparatur.
978 T€	(827 T€)	

Die Position Aufwendungen für bezogene Leistungen enthält:

161 T€	(254 T€)	Nebengeschäfte (hauptsächlich Herstellung u. Rep. von Anschlüssen),
1.133 T€	(1.042 T€)	Klärschlammbeseitigung,
228 T€	(333 T€)	Kläranlage-Unterhaltung,
61 T€	(50 T€)	Regenbecken-Unterhaltung,
409 T€	(426 T€)	Kanalnetz-Unterhaltung und –Sanierung,
14 T€	(10 T€)	Fäkalschlammabfuhr,
<u>15 T€</u>	<u>(21 T€)</u>	Sonstiges.
2.021 T€	(2.136 T€)	

### Personalaufwand

Die Position enthält Vergütungen für tariflich Beschäftigte und Besoldung in Höhe von 1.185 T€ (1.180 T€) sowie soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung mit 349 T€ (333 T€).

Die Zahl der Mitarbeiter betrug im Jahresdurchschnitt 21 (Vorjahresdurchschnitt 20 Mitarbeiter), davon 1 Betriebsleiter, 3 Verwaltungsmitarbeiter, 7 technische Mitarbeiter und 10 Handwerker.

### Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen:

18 T€	(7 T€)	Verluste aus Anlagenabgängen, Wertberichtigungen,
60 T€	(60 T€)	Miete/Nutzungsentschädigungen für Grundstücke u. Gebäude,
188 T€	(32 T€)	Entschädigungen für Leitungsrechte,
188 T€	(123 T€)	Rückstellung für die Abwasserabgabe,
12 T€	(11 T€)	Beiträge an Wasser- und Bodenverbände,
81 T€	(81 T€)	Versicherungen,
15 T€	(18 T€)	Post-, Fracht-, Fernspreckgebühren,
14 T€	(13 T€)	Prüfung- u. Beratung,
123 T€	(127 T€)	Geschäftsbesorgung durch die Stadtwerke Coesfeld GmbH,
22 T€	(20 T€)	Fuhrpark-Unterhaltung,
50 T€	(49 T€)	Geschäftsbesorgung durch die Stadt Coesfeld,
<u>133 T€</u>	<u>(284 T€)</u>	Sonstiges.
904 T€	(825 T€)	

**Finanzergebnis**

Die Zinsaufwendungen umfassen die Darlehenszinsen in Höhe von 97 T€ (Vorjahr 178 T€).

**V. Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen jährlich in Form von dreijährigen Leasingverträgen für drei Personen-Kraftfahrzeuge mit der Volkswagen Leasing GmbH (8 T€), eines Mietvertrages für Büroräume mit der Stadtwerke Coesfeld GmbH (26 T€), vier Renten-, Pacht- bzw. Erbbaurechtsverträgen mit verschiedenen Privatpersonen sowie der Stiftung Vikarie Meiners über die Nutzung von Grundstücken für bauliche Anlagen (13 T€) und einer Vereinbarung mit der Stadt Coesfeld über die anteilige Nutzung des Hochwasserrückhaltebeckens HRB VII Tüskenbach (16 T€).

Zum 31.12.2022 bestehen folgende Bestellobligos aus Investitionen:

- |  |   |
|--|---|
| - Erweiterung/Erneuerung Schlammentwässerung | 1.976 T€ Bau- u. Ingenieurleistungen              |
| - Anpassung Düker Berkelwiese                | 28 T€ Ingenieurleistungen                         |
| - Erweiterung Gewerbegebiet Krampe           | 35 T€ Ingenieurleistungen                         |
| - Erschließung Gewerbegebiet Letter Bülden   | 1.491 T€ Grunderwerb, Bau- u. Ingenieurleistungen |
| - Fuhrpark                                   | 65 T€ Fahrgestell kl. Spülwagen.                  |

**VI. Nachtragsbericht**

Das Abwasserwerk spürt die Preissteigerungen und Lieferengpässe infolge des **Ukraine-Krieges**. Auf die Ausführungen im Lagebericht unter Kapitel III. Risikobericht wird verwiesen.

Mit – dem inzwischen rechtskräftigen - **Urteil** vom 17.05.2022 (Az.: 9 A 1019/20) hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen seine ständige Rechtsprechung geändert und den Ansatz kalkulatorischer Zinsen in Gebührenkalkulationen stark eingeschränkt auf den Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten der letzten 10 Jahre (vorher der letzten 50 Jahre). Daraufhin wurden die Abwassergebühren für 2022 noch in 2022 neu kalkuliert. Sie fielen niedriger aus und verringerten das kaufmännische Ergebnis deutlich um rd. eine halbe Million Euro.

Mit der **Änderung des Kommunalabgabengesetz NRW** Mitte Dezember 2022 weitet die Landesregierung den Ansatz kalkulatorischer Zinsen auf den Durchschnitt der letzten 30 Jahre wieder etwas aus. Die hohen Ergebnisse der Vorjahre werden künftig aber wohl nicht mehr erreicht werden, sondern sich voraussichtlich bei rund 1,5 Mio. € einpendeln.

Im November 2022 wurde ein **Normenkontrollverfahren** gegen die Abwassergebührenkalkulation 2022 angestrengt. Da die Abwassergebühren im Dezember 2022 auf Basis des o. g. Urteils neu kalkuliert wurden, wird mit keinen negativen Folgen für das Abwasserwerk gerechnet.

Darüber hinaus sind nach dem Bilanzstichtag keine Ereignisse eingetreten, die sich wesentlich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes auswirken.

## VII. Sonstiges

Die Stadt Coesfeld und somit auch das Abwasserwerk ist Mitglied der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), Karlsruhe. Zweck der Anstalt ist es, den Arbeitnehmern im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren.

Da die Finanzierung der Versorgungsleistungen der VBL im sogenannten Umlageverfahren (Abschnittsdeckungsverfahren) erfolgt, bestehen Unterdeckungen für zukünftige Versorgungslasten. Nach Auffassung des HFA des IDW liegt bei dieser Art der Zusatzversorgung eine mittelbare Pensionsverpflichtung vor, für die nach Art. 28 Abs. 1 EGHGB ein Passivierungswahlrecht besteht. Die Stadt hat das Wahlrecht dahingehend in Anspruch genommen, keine Passivierung vorzunehmen.

Die VBL schätzt den Gegenwartswert der Anwartschaften zum Stichtag 1. Januar 2023 auf € 1.452 T€.

Die Position des **Betriebsleiters** ist durch Herrn Dipl.-Ing. Rolf Hackling besetzt. Die Betriebsleitertätigkeit ist die hauptberufliche Tätigkeit von Herrn Hackling. Seine Bezüge betragen in 2022 77.531,66 €.

Dem **Betriebsausschuss** gehörten 2022 an:

Aufwands-  
entschädi-  
gung

a) stimmberechtigte Mitglieder:

€

Böyer, Robert	Industriedruckmeister, Betriebswirt d. H.	Vorsitzender	100,00
Kretschmer, André	Obermonteur	1. stellv. Vorsitzender	77,07
Kullik, Angela	Kommunikationswirtin	2. stellv. Vorsitzende	50,00
Braukmann, Hans-Jürgen (skB)	Fachlehrer		160,00
Heiming, Michael	Elektrotechniker		25,90
Hesse, Uwe (skB)	Rentner		160,00
Homann, Alois	Landwirt		100,00
Köchling, Markus	Bachelor, prof. of animal care		321,12
Lammerding, Bernhard	Verwaltungsangestellter		75,00
Nawrocki, Oliver (skB)	Bankkaufmann		168,40
Selting, Dennis (skB)	Verkäufer im Außendienst		160,00
Spork, Fabian (skB)	Landwirt		120,00

---

vertretungsweise:

Kestermann, Bernhard	Landwirt	für Bernhard Lammerding und Markus Köchling	89,84
Stallmeyer, Thomas	Medizintechniker	für Michael Heiming und André Kretschmer	50,00
Walfort, Inge	Rentnerin	für Michael Heiming	25,90

b) beratende Mitglieder:

Schneider, Klaus (skB)	pensionierter Diplomverwaltungswirt		160,00
------------------------	-------------------------------------	--	--------

skB = sachkundige/r Bürger/in

Aufwandsentschädigungen insgesamt	1.843,23
-----------------------------------	----------

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 durch den Abschlussprüfer werden rd. 11 T€ netto berechnet.

**Ergebnisverwendungsvorschlag**

Der Bilanzgewinn von 730.000,00 € soll in voller Höhe als Verzinsung des im Abwasserwerk eingebrachten städtischen Kapitals an die Stadt Coesfeld abgeführt werden.

Coesfeld, 17. August 2023

Abwasserwerk der Stadt Coesfeld

Rolf Hackling

Betriebsleiter

## Anlagenpiegel zum 31.12.2022

Abwasserwerk der Stadt Coesfeld  
Anlagenpiegel zum 31.12.2022

	Anschaffungs-/ Herstellungskosten					Abschreibungen					Buchwert	
	Stand 01.01.2022 €	Zugänge €	Umbuchungen €	Abgänge €	Stand 31.12.2022 €	Stand 01.01.2022 €	Zugänge €	Umbuchungen €	Abgänge €	Stand 31.12.2022 €	31.12.2021 €	31.12.2022 €
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>												
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	38.985,40	0,00	0,00	0,00	38.985,40	32.580,40	1.415,00	0,00	0,00	33.995,40	6.405,00	4.990,00
	38.985,40	0,00	0,00	0,00	38.985,40	32.580,40	1.415,00	0,00	0,00	33.995,40	6.405,00	4.990,00
<b>II. Sachanlagen</b>												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken												
a) Grundstücke	1.615.725,21	0,00	0,00	0,00	1.615.725,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.615.725,21	1.615.725,21
b) Gebäude	21.616.327,94	75.886,53	0,00	29.288,37	21.662.926,10	16.046.432,94	550.051,17	0,00	28.068,01	16.568.416,10	5.569.895,00	5.094.510,00
	23.232.053,15	75.886,53	0,00	29.288,37	23.278.651,31	16.046.432,94	550.051,17	0,00	28.068,01	16.568.416,10	7.185.620,21	6.710.235,21
2. Technische Anlagen und Maschinen												
a) Zentralkläranlage	15.534.487,47	371.169,08	49.411,23	0,00	15.955.067,78	13.687.467,47	242.372,31	0,00	0,00	13.929.839,78	1.847.020,00	2.025.228,00
b) Kanäle + Anschlüsse	59.297.327,88	840.394,91	-154.868,26	124.409,92	59.858.444,61	33.621.758,88	1.442.581,43	78.202,26	20.248,68	34.965.889,37	25.675.569,00	24.892.555,24
c) Druckrohrleitungen + Anschlüsse	5.195.188,19	0,00	0,00	0,00	5.195.188,19	2.837.126,19	133.468,00	0,00	0,00	2.970.594,19	2.358.062,00	2.224.594,00
d) Regenbauwerke	11.069.523,32	230.561,85	154.868,26	0,00	11.454.953,43	7.310.268,32	282.871,85	-78.202,26	0,00	7.671.342,43	3.759.255,00	3.783.611,00
e) Pumpwerke	2.259.109,78	0,00	0,00	0,00	2.259.109,78	1.441.598,78	81.167,00	0,00	0,00	1.522.765,78	817.511,00	736.344,00
	93.355.636,64	1.442.125,84	49.411,23	124.409,92	94.722.763,79	58.898.219,64	2.182.460,59	0,00	20.248,68	61.060.431,55	34.457.417,00	33.662.332,24
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung												
a) Geräte und Werkzeuge	268.007,39	23.677,01	0,00	1.603,41	290.080,99	201.356,39	11.411,01	0,00	1.603,41	211.163,99	66.651,00	78.917,00
b) Fuhrpark	752.381,18	0,00	0,00	0,00	752.381,18	235.566,18	49.030,00	0,00	0,00	284.596,18	516.815,00	467.785,00
c) Betriebseinrichtungen	40.081,66	2.473,30	0,00	0,00	42.554,96	40.081,66	205,30	0,00	0,00	40.286,96	0,00	2.268,00
d) Büroeinrichtungen	75.671,70	0,00	0,00	160,63	75.511,07	68.402,70	1.916,00	0,00	160,63	70.158,07	7.269,00	5.353,00
	1.136.141,93	26.150,31	0,00	1.764,04	1.160.528,20	545.406,93	62.562,31	0,00	1.764,04	606.205,20	590.735,00	554.323,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau												
a) Fischaufstieg Stauanlage Kolve	20.588,00	0,00	0,00	0,00	20.588,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.588,00	20.588,00
b) Fischaufstieg Stauanlage Hautmann	1.074,00	0,00	0,00	0,00	1.074,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.074,00	1.074,00
c) Fischaufstieg Stauanlage Berkelwehr Neumühle (BWK-M3)	27.680,68	0,00	0,00	0,00	27.680,68	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.680,68	27.680,68
d) RRB Am Weißen Kreuz	39.284,00	0,00	0,00	0,00	39.284,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	39.284,00	39.284,00
e) Erschließung "Wohnareal Klinke"	2.260,00	0,00	0,00	2.260,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.260,00	0,00
f) Erschließung "Erweiterung am Druffels Weg"	866,00	0,00	0,00	866,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	866,00	0,00
g) RRB am RÜB III b Berkelwiese (BWK-M3)	133.406,43	10.418,46	0,00	0,00	143.824,89	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	133.406,43	143.824,89
h) Erschließung Wohngebiet Bellerich/Erlenweg	7.188,00	0,00	0,00	7.188,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.188,00	0,00
i) Getriebemotoren Nachklärbecken	6.213,00	0,00	0,00	0,00	6.213,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.213,00	6.213,00
j) Erschließung Wohngebiet "Kalksbecker Heide"	2.632,00	1.442,00	0,00	0,00	4.074,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.632,00	4.074,00
k) Erneuerung Schlammentwässerung Kläranlage	825.675,67	4.363.321,88	0,00	0,00	5.188.997,55	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	825.675,67	5.188.997,55
l) RÜB I Hansestraße Ertüchtigung	37.497,58	1.746,61	0,00	0,00	39.244,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	37.497,58	39.244,19
m) Erweiterung RW-Kanal Letter Bülden	46.386,51	312.328,16	0,00	0,00	358.714,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	46.386,51	358.714,67
n) Erneuerung MW-Kanal Burghof/Ludgerusstraße	1.795,00	1.142,85	0,00	0,00	2.937,85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.795,00	2.937,85
o) Wärmesystem Optimierung	49.411,23	0,00	-49.411,23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	49.411,23	0,00
p) PW Am Weißen Kreuz Sanierung	18.119,02	0,00	0,00	0,00	18.119,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.119,02	18.119,02
q) Gewerbegebiet Krampe Erweiterung	17.987,20	9.113,91	0,00	0,00	27.101,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.987,20	27.101,11
r) Photovoltaikanlage	0,00	241,46	0,00	0,00	241,46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	241,46
s) Düker Berkelwiese Anpassung	0,00	2.175,66	0,00	0,00	2.175,66	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.175,66
	1.238.064,32	4.701.930,99	-49.411,23	10.314,00	5.880.270,08	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.238.064,32	5.880.270,08
<b>Summe Sachanlagen</b>	<b>118.961.896,04</b>	<b>6.246.093,67</b>	<b>0,00</b>	<b>165.776,33</b>	<b>125.042.213,38</b>	<b>75.490.059,51</b>	<b>2.795.074,07</b>	<b>0,00</b>	<b>50.080,73</b>	<b>78.235.052,85</b>	<b>43.471.836,53</b>	<b>46.807.160,53</b>
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>119.000.881,44</b>	<b>6.246.093,67</b>	<b>0,00</b>	<b>165.776,33</b>	<b>125.081.198,78</b>	<b>75.522.639,91</b>	<b>2.796.489,07</b>	<b>0,00</b>	<b>50.080,73</b>	<b>78.269.048,25</b>	<b>43.478.241,53</b>	<b>46.812.150,53</b>

**Abwasserwerk der Stadt Coesfeld****Bekanntmachungsanordnung**

Der Jahresabschluss 2022 des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld, die Verwendung des Jahresgewinns sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden hiermit gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Jahresabschluss und Lagebericht 2022 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses beim Abwasserwerk der Stadt Coesfeld, Dülmener Straße 80, Zimmer 106, 48653 Coesfeld, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die Einsichtnahme ist während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8:00 bis 12.30 Uhr, außerdem donnerstags von 8:00 bis 16:00 Uhr sowie nach Vereinbarung) möglich.

Coesfeld, 11.09.2023

Der Betriebsleiter

Rolf Hackling